

Richtlinien

über die Gewährung von kommunalen Zuwendungen zu den Bau-, Sanierungs- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten im Rhein-Hunsrück-Kreis gemäß Beschluss des Kreisausschusses in der geänderten Fassung vom 1. Januar 2015

Der Rhein-Hunsrück-Kreis gewährt gemäß § 15 Absatz 2 Kindertagesstättengesetz im Rahmen dieser Richtlinien und der verfügbaren Haushaltsmittel für Kindertagesstätten kommunaler, freier und anderer Träger Zuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten für den Neu- und Ausbau sowie die Sanierung von im Bedarfsplan des Rhein-Hunsrück-Kreises ausgewiesenen Kindertagesstätten. Zuwendungen für Neu- und Ausbau werden nur gewährt, wenn damit die Schaffung neuer Plätze verbunden ist.

Ergänzend fördert der Rhein-Hunsrück-Kreis erforderliche Sanierungsmaßnahmen nach Ziffer II Nr. 3 dieser Richtlinien.

Kindertagesstätten im Sinne dieser Richtlinien sind Kindergärten, Horte und andere Tageseinrichtungen für Kinder.

I. Voraussetzungen für die Förderung

1. Kommunale Zuschüsse zu den Bau- und Ausstattungskosten und den Sanierungskosten von Kindertagesstätten werden nur gewährt für Einrichtungen, die im Kindertagesstättenbedarfsplan des Rhein-Hunsrück-Kreises ausgewiesen sind.
2. Die Einrichtung muss in ihrer Größe und Ausstattung eine Arbeit ermöglichen, die den Grundsätzen des § 2 Kindertagesstättengesetz entspricht.
3. Die nach dem Bedarfsplan des Rhein-Hunsrück-Kreises zum Einzugsbereich der Kindertagesstätte gehörenden Gemeinden sollen sich entsprechend ihrer Finanzkraft gemäß Ziffer III. dieser Richtlinien an den Bau- und Ausstattungs- sowie an den Sanierungskosten beteiligen.

II. Höhe der Zuwendungen

1. Der Rhein-Hunsrück-Kreis gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Finanzierung von Neu- und Erweiterungsbauten für Kindergärten kommunaler, freier und anderer Träger, einen Zuschuss in Höhe von 40 % der vom Jugendhilfeausschuss des Rhein-Hunsrück-Kreises als zuschussfähig anerkannten Bau- und Ausstattungskosten, wenn damit die Schaffung neuer Plätze verbunden ist. Die Höhe des Zuschusses beträgt jedoch maximal:

- | | |
|--|-------------|
| 1.1 bei Neubauten von Kindergärten zur Schaffung zusätzlicher Plätze pro Gruppe | 82.000,-- € |
| 1.2 bei Erweiterungsbauten von Kindergärten zur Schaffung zusätzlicher Plätze innerhalb bereits bestehender Einrichtungen pro Gruppe | 64.000,--€ |

Wird aufgrund räumlicher Gegebenheiten eine Erweiterung für eine Gruppe von weniger als 25 Kindern vorgenommen, so

erfolgt eine prozentuale Kürzung des Zuschusses pro Kind um 1/25, soweit weniger als 23 Plätze geschaffen werden.

- | | |
|---|-------------|
| 1.3 bei der Einrichtung von Kleingruppen (maximal 15 Kinder) für einen vorübergehenden Zeitraum zur Schaffung zusätzlicher Plätze innerhalb bereits bestehender Einrichtungen pro Kleingruppe | 10.000,-- € |
| 1.4 bei der Umwandlung von Teilzeitplätzen in Ganztagsplätze, ohne dass zusätzliche Plätze innerhalb der bereits bestehenden Einrichtung geschaffen werden | 10.000,-- € |

2. Ersatzbauten für Kindergärten können gefördert werden, wenn sie zur bedarfsgerechten Versorgung mit Plätzen erforderlich sind. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn eine Erweiterung nicht möglich und ein Umbau nicht wirtschaftlich ist.

Die Gruppen, die lediglich ersetzt werden, können nach Ziffer II. Nr. 1.2. dieser Richtlinien gefördert werden und die Gruppen, die zusätzlich neu geschaffen werden, können nach Ziffer II. Nr. 1.1. dieser Richtlinien gefördert werden.

3. Sanierungsmaßnahmen bei Kindergärten können gefördert werden, wenn sie erforderlich sind, um eine weitere bedarfsgerechte Nutzung der Einrichtung zu sichern.

Zuwendungsfähige Maßnahmen sind:

- Instandsetzung an Mauerwerk-, Beton-, Stahlbeton-, Holz- und Stahlkonstruktionen
- Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten einschließlich der dazugehörigen Klempnerarbeiten
- Sanierung der Außen- und Innenputzflächen
- Umbau von Nasszellen (Fliesen- und Sanitärarbeiten)
- Bodenbelagsarbeiten im Zusammenhang mit der Erneuerung der Estrichflächen
- Austausch der Fenster- und Außentüren (nur zum Zwecke der Energieeinsparung)
- Erneuerung der heizungs- und lüftungstechnischen Anlagen

Es sind nur die Sanierungskosten, ohne die Kosten für Planung und Bauleitung, zuwendungsfähig.

Die Förderung beträgt 25 % der anerkannten, zuwendungsfähigen Kosten, maximal 25.000,-- € pro Maßnahme.

Sanierungen sind als Gesamtmaßnahme durchzuführen und nur in einem zeitlichen Abstand von mindestens 5 Jahren möglich.

Maßnahmen mit anerkannten zuwendungsfähigen Kosten unter 20.000 € und reine Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.

4. Für andere Kindertagesstätten kann der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall eine Förderung beschließen, die der Förderung von Kindergärten im Rahmen dieser Richtlinien entspricht.
5. Die Schaffung von Plätzen zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen werden pauschal mit einer Kreiszuwendung in Höhe von 4.000 € pro Platz gefördert, wenn damit Baumaßnahmen verbunden sind. In dieser Förderung sind die Mittel für die Ausstattung enthalten.

Die Ausstattung von Plätzen zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen werden pauschal mit einer Kreiszuwendung in Höhe von 1.000 € pro Platz gefördert, wenn damit keine Baumaßnahmen verbunden sind.

Voraussetzung für die Gewährung beider Pauschalen ist, dass die Kindertagesstätten Inklusion nach den konzeptionellen Überlegungen und strukturellen Rahmenbedingungen des Leitfadens zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten im Rhein-Hunsrück-Kreis umsetzen.

III. Beteiligung der Gemeinden

1. Unabhängig von der Trägerschaft sollen die Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft zur Deckung der Bau- und Ausstattungskosten, (sowie der Sanierungskosten) der Kindertagesstätten beitragen. Der Zuschuss des Rhein-Hunsrück-Kreises vermindert sich entsprechend.
 - 1.1 Der gemeindliche Kostenanteil bei Maßnahmen in nichtkommunaler Trägerschaft beträgt:
 - a) bei Gemeinden, deren Ertragskraft um mehr als 20 v. H. über dem Kreisdurchschnitt liegt, 50 v.H.
 - b) bei Gemeinden, deren Ertragskraft um mehr als 10 v.H. bis zu 20 v. H. über dem Kreisdurchschnitt liegt, 40 v.H.
 - c) bei Gemeinden, deren Ertragskraft bis zu 10 v.H. über dem Kreisdurchschnitt liegt, 30 v.H.
 - d) bei Gemeinden, deren Ertragskraft im oder unter dem Kreisdurchschnitt liegt, 20 v.H.

des Kreisanteiles gemäß Ziffer II. Nr. 1. dieser Richtlinien.

Der gemeindliche Kostenanteil beträgt unabhängig von der Ertragskraft in jedem Fall 50 v. H., wenn Gemeinden ihre Einnahmemöglichkeiten bei den Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuern) nach den im Landesfinanzausgleichsgesetz vorgegebenen Hebesätzen (sog. Nivellierungssätze) nicht ausschöpfen.

- 1.2 Bei Neubauten gemäß Ziffer II. Nr. 1.1. in kommunaler Trägerschaft beträgt der Zuschuss des Rhein-Hunsrück-Kreises mindestens 64.000,-- €. An dem Differenzbetrag bis zum maximalen Kreiszuschuss von 82.000,-- € haben sich Gemeinden, deren Ertragskraft über dem Kreisdurchschnitt liegt, wie folgt zu beteiligen:
- a) bei Gemeinden, deren Ertragskraft um mehr als 20 v.H. über dem Kreisdurchschnitt liegt, 50 v.H.
- b) bei Gemeinden, deren Ertragskraft bis zu 20 v.H. über dem Kreisdurchschnitt liegt, 40 v.H.
- 1.3 Bei Maßnahmen nach Ziffer II. Nrn. 1.2. bis 1.4. und 3. in kommunaler Trägerschaft erfolgt keine gemeindliche Beteiligung am Zuschuss des Rhein-Hunsrück-Kreises. Das gleiche gilt, wenn eine Gemeinde bereits durch Sondervereinbarung mit dem freien Träger verpflichtet ist, sich an Sanierungskosten zu beteiligen und dieser Anteil mindestens der in Ziffer III. Nr. 1.1. festgelegten Beteiligung entspricht; ansonsten hat sich die Gemeinde mit dem Differenzbetrag zu beteiligen.
- 1.4 Die Ermittlung der Ertragskraft erfolgt aus dem Verhältnis des Betrages laut Zeile 7 des Musters 27 zu § 93 Abs. 4 GemO im Ergebnishaushalt der jeweiligen Gemeinde (aufsummierter Jahresüberschuss/ -fehlbetrag der letzten sechs Jahre) zum durchschnittlichen Gesamtertrag aller Gemeinden im Rhein-Hunsrück-Kreis (Kreisdurchschnitt); für die Ermittlung der Ertragskraft ist auf das jeweilige Haushaltsjahr vor Eingang des Förderantrages abzustellen.
- 1.5 Die nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan des Rhein-Hunsrück-Kreises zum Einzugsbereich der jeweiligen Kindertagesstätte gehörenden Ortsgemeinden werden entsprechend dem Verhältnis der in den nächsten fünf Schuljahren zur Einschulung anstehenden Kinder beteiligt, wobei mit dem auf das Jahr der Bewilligung des Kreiszuschusses folgenden Schuljahr begonnen wird.
- Die erforderlichen Angaben werden jeweils der EDV-Gemeindestatistik vom 31.12. des vor der Bewilligung liegenden Jahres entnommen.

2. Bei unbilligen Härten kann der Kreisausschuss Einzelfallregelungen treffen.

IV. Weitere Voraussetzungen

1. Baumaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan des Rhein-Hunsrück-Kreises erforderlich sind und der Jugendhilfeausschuss die Förderungswürdigkeit anerkannt hat.
2. Mit der Ausführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist und die Fördermittel verbindlich zugesagt sind. In dringenden Fällen kann das Kreisjugendamt einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen, soweit dies für eine eventuelle Landesförderung unschädlich ist.

V. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Baubeginn kann keine finanzielle Verpflichtung des Kreises hergeleitet werden.

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind spätestens zum 01.10. eines jeden Jahres vorzulegen, wenn die Maßnahme im darauffolgenden Haushaltsjahr gefördert werden soll.

Der Rhein-Hunsrück-Kreis behält sich vor, aus haushaltstechnischen Gründen für die Förderung der Baumaßnahmen eine Prioritätenliste aufzustellen.

2. Den Anträgen sind jeweils in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- 2.1 Antrag nach Muster entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 23.12.1992, Az.: 634-75 118-0- (kann bei der Kreisverwaltung angefordert werden)
- 2.2 Baupläne (Grundrisse sämtlicher Geschosse, Gebäudeschnitte und Ansichtszeichnungen),
- 2.3 amtlicher Lageplan mit Eigentumsvermerk,
- 2.4 Nutzflächenberechnung,
- 2.5 Kostenanschlag nach DIN 276, wobei die Titel 2.2 - 2.5 aufzugliedern sind,
- 2.6 ausführliche Baubeschreibung (Erläuterungsbericht),
- 2.7 Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277.

3. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Baufortschritt bis zu 90 % der Gesamtsumme. Der Restbetrag von 10 % wird nach Führung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
4. Die Zuschussempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Baumaßnahme nachzuweisen. Gemäß § 19 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), jedoch spätestens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme in Betrieb genommen werden konnte. Mit dem Verwendungsnachweis sind alle bei der Baumaßnahme entstandenen Einnahmen und Ausgaben durch Vorlage prüfungsfähiger Belege nachzuweisen.
5. Beim Bau einer Kindertagesstätte erhält die jeweilige Verbandsgemeinde-, Stadtverwaltung eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides zur Festsetzung des Gemeindeanteiles an den Baukosten gemäß Ziffer III. dieser Richtlinien.
6. Über die Gewährung der Zuschüsse entscheidet der Jugendhilfeausschuss, der auch Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen kann.

VI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

Ziffer III. der Richtlinie tritt zum **01.01.2015** in Kraft.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Kindertagesstätten im Rhein-Hunsrück-Kreis laut Beschluss des Kreisausschusses vom 17.03.1997 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

55469 Simmern, den 13.04.1999

gez. Bertram Fleck
Landrat